

Vor dem Praxissemester: Der Anstellungsvertrag zum Praxissemester

Anstellungsverhältnisse zum Praxissemester werden üblicherweise (wie alle Arbeits- und Anstellungsverhältnisse) mit einem schriftlichen Vertrag begründet. Es ist empfehlenswert und allgemein üblich, in einem solchen Praktikums-Anstellungsvertrag alle rechtlich relevanten Sachverhalte und Modalitäten zwischen Arbeitgeber (hier: Praktikumsbetrieb) und Arbeitnehmer (hier: Praktikant*in) zu fixieren. Zu den relevanten Sachverhalten und Modalitäten gehören alle Rechte und Pflichten von Praktikant*in und Vorgesetzten; vor allem: Inhalt und Dauer des Praktikums, zugehörige Abteilung, Stelle und Aufgabe des Praktikanten/der Praktikantin, Bezüge, Urlaubsanspruch, Arbeitszeitregelung etc.

Der Praktikantenvertrag ist (wie die allermeisten Anstellungsverträge) eine zweiseitige Vereinbarung zwischen Unternehmen und Praktikant*in, dem kein Dritter beitrifft. Daher unterschreibt grundsätzlich kein Vertreter der Hochschule (z.B. Rektorat, Dekanat, Praxisamt etc.) einen Praktikantenvertrag. Es gibt auch keine Freigabe oder Genehmigung eines Praxisvertrages. Das heißt: Aus Sicht der Hochschule, der Fakultät bzw. des Praxisamtes sind sämtliche Konditionen von Praktikums-Verträgen grundsätzlich frei verhandelbar und vereinbar. Es obliegt der Eigenverantwortung des Studierenden, Praktikums-Betrieb, -Stelle, -Inhalt und -Modalitäten zweckmäßig und studienadäquat auszuwählen und zu vereinbaren (siehe gesonderte Regelung: Allgemeine Anforderung an Praxissemester).

Die weitaus überwiegende Mehrzahl der in Frage kommenden Praxis-Betriebe (vor allem größere Unternehmen) hat einen standardmäßigen Praktikumsvertrag, der firmenübliche Konditionen enthält, größtenteils nicht verhandlungsfähig ist und daher vom Studierenden akzeptiert (oder abgelehnt) werden kann. Lediglich wenige Kleinbetriebe oder Start-ups besitzen (noch) keinen Standard-Praktikumsvertrag, so dass diesbezüglich ein neuer Anstellungsvertrag formuliert werden muss. Für diese Sonderfälle gibt es einen exemplarischen „Muster-Ausbildungsvertrag“, der als Beispiel herangezogen werden kann und um individuelle Konditionen ergänzt / angepasst werden muss (s. Moodle).

Der Muster-Ausbildungsvertrag gilt als Beispiel fakultätsübergreifend für alle Studierenden der RWU. Er beinhaltet daher einige Sachverhalte, die für bestimmte Fakultäten, Studierende oder Praktika irrelevant sind (z.B. verbindlicher Ausbildungsplan, vorgeschriebener Ausbildungsdurchlauf, zu absolvierende Bereiche, etc.).

Der o.g. Grundsatz der Vertragsfreiheit bei Anstellungs- und Praktikums-Verträgen gilt insbesondere für die Regelungen zu Einkommen und Urlaubsanspruch: Bezüglich des Entgelts ist es üblich, Praktikant*innen zu entlohnen, jedoch schwankt die Höhe des vertraglich vereinbarten Einkommens je nach Branche, Unternehmen und Funktion. Üblicherweise gewährt die Mehrzahl der Praktikums-Betriebe einen anteiligen Urlaubsanspruch, d.h. dass bei einem betriebsüblichen Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen den Praktikant*innen im Fall einer 6-monatigen Praktikumszeit 15 Urlaubstage gewährt werden (davon abweichende Regelungen sind ebenfalls möglich und bekannt).

Die o.g. Vertragsfreiheit bei Anstellungs- und Praktikumsverträgen gilt auch hinsichtlich der Dauer des Arbeitsverhältnisses (hier: Dauer des Praktikums): Die Studien- und Prüfungsordnung sowie die entsprechenden Richtlinien für Praxissemester der Fakultät Maschinenbau schreiben zwingend ein Praxissemester vor, das mindestens den Umfang von 95 Präsenztagen aufweisen muss (bei Auslands-Praktikum: mindestens 90 Präsenztage). Es wird jedoch dringend davon abgeraten, Praktikums-Verträge lediglich über den Mindestzeitraum von 95 Tagen (= 19 Wochen = ca. 4,5 Monate) abzuschließen: Regelmäßig auftretende Abwesenheitszeiten (z.B. Urlaub, Praktikantentage etc.) sowie unvorhersehbare Ausfallzeiten (z.B. Krankheitstage, Betriebsschließungen etc.) können per Definition nicht als anerkennungsfähige Präsenztage gewertet werden. Daher ist es dringend zu empfehlen, eine gewisse Reservezeit über die Mindest-Anwesenheitszeit hinaus einzuplanen (vielfach ist es in der Praxis der Regelfall, dass Praktika im Umfang von 6 Monaten angeboten und vereinbart werden).

Der beidseits von Praxisbetrieb und Praktikant*in unterschriebene Praktikums-Vertrag ist in Kopie fristgerecht als Nachweis für die Meldung ins Praxissemester beim Studien-Sekretariat einzureichen (s. Praxiskalender).

Prof. Dr. P. Bäuerle
Praxisamtsleiter

(Stand: 5/2020)